

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Nr. 33

ausgegeben am 3. Februar 2012

Verordnung

vom 31. Januar 2012

über die Abänderung der Spesenverordnung

Aufgrund von Art. 36, 37 und 40 des Besoldungsgesetzes (BesG) vom 22. November 1990, LGBL 1991 Nr. 61, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 25. November 2008 über die Vergütung von Spesen der Staatsangestellten (Spesenverordnung), LGBL 2008 Nr. 304, wird wie folgt abgeändert:

Art. 24 Abs. 3 bis 8

3) Die Anschaffung eines Mobiltelefons ist schriftlich beim Amt für Informatik zu beantragen. Dieses legt die möglichen Gerätetypen fest und sorgt für die Anschaffung der Mobiltelefone.

4) Die Arbeitsstellen tragen die Kosten für die Anschaffung der Mobiltelefone und für die monatlichen Abonnemente sowie die Gebühren für Gespräche und genutztes Datenvolumen. Bei Anzeichen missbräuchlicher Verwendung leitet die zuständige Arbeitsstellenleiterin oder der zuständige Arbeitsstellenleiter entsprechende Massnahmen ein, die bis zum Einzug des Mobiltelefons reichen können; disziplinarische Schritte bleiben vorbehalten.

5) Das Amt für Informatik erstellt über die Verwendung von Mobiltelefonen Richtlinien, die insbesondere Bestimmungen über die Sicherheit, die Verwendung für private Zwecke oder die Speicherung von Daten enthalten. Die künftigen Benutzerinnen und Benutzer eines Mobiltelefons haben die Einhaltung der Richtlinien bei der Übernahme des Mobiltelefons schriftlich zu bestätigen.

6) Bei Nichteinhaltung der Richtlinien nach Abs. 5 kann das Amt für Informatik die Sperrung des Mobiltelefons veranlassen. Bei schwerwiegenden Verstößen wird das Mobiltelefon eingezogen; disziplinarische Schritte bleiben vorbehalten.

7) Verwenden Angestellte, die Anspruch auf ein Geschäfts-Mobiltelefon haben, anstelle eines solchen permanent das private Mobiltelefon für geschäftliche Zwecke, so wird eine monatliche Pauschale von 25 Franken ausgerichtet.

8) Werden private Mobiltelefone ausnahmsweise für geschäftliche Gespräche verwendet, so wird für die Auslagen eine Pauschale von 20 Franken ausgerichtet. Übersteigen die Auslagen diesen Betrag, so werden die Gesprächsgebühren nur ersetzt, sofern ein detaillierter Nachweis vorgelegt wird. Der Vorgesetzte bestätigt durch die Unterschrift auf dem Spesenformular, dass das private Mobiltelefon für geschäftliche Zwecke genutzt werden musste.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef